

## **Aufruf zur Interessenbekundung**

### **Regionalzentren für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ruft freie Träger aus Mecklenburg-Vorpommern auf, sich mit geeigneten Trägerkonzepten zur weiteren Umsetzung des Regionalzentrumskonzeptes vom 12. August 2014 (siehe Anlage) an dieser Interessenbekundung zu beteiligen.

#### **1. Zielsetzung**

Grundlage der Arbeit der Regionalzentren ist das durch die Landesregierung vorgegebene Konzept zur Einrichtung von Regionalzentren für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Die einzureichenden Trägerkonzepte sollen auf der Basis dieses Konzeptes sowie des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ (Drucksache 7/3418) und seiner Umsetzungsstrategie (Drucksache 7/5887) den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Die Regionalzentren für demokratische Kultur sollen demokratische Kräfte vor Ort stärken und bei der Entwicklung lokaler Strategien gegen demokratiefeindliche Strukturen und Tendenzen unterstützen.

Sie sind in ihren Regionen die Schnittstelle zwischen staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlich Engagierten. Dabei kooperieren sie mit anderen professionellen Beratungsangeboten, den zuständigen staatlichen Einrichtungen sowie weiteren relevanten regionalen Akteurinnen und Akteuren. Dies sind zum Beispiel die zuständigen staatlichen und politischen Verantwortungsträgerinnen und -träger, Regeleinrichtungen, Träger weiterer demokratiestärkender Projekte, Partnerschaften für Demokratie, Bürgerbündnisse, Projekte aus Bundesprogrammen und Träger der politischen Bildung. Die regionale Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern, von der Planung der regionalen Schwerpunktsetzung bis zum Einsatz der Ressourcen, wird neben der Beratungsarbeit die zentrale Herausforderung für die Regionalzentren für demokratische Kultur. Dazu sind Rollen, Aufträge und Verfahrenswege im Trägerkonzept zu definieren und zu beschreiben.

#### **2. Gegenstand der Interessenbekundung**

Gegenstand der Interessenbekundung ist die Auswahl der Träger für Regionalzentren für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2022 bis 2024.

Da die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfolgt, muss sich die Finanzplanung am Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern orientieren. Für jedes Regionalzentrum werden jährlich Fördermittel in Höhe von bis zu ca. 340.000 EUR zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der Förderung für eine Stelle der Tätigkeitsklasse

2, drei Stellen der Tätigkeitsklasse 3 sowie 20 % Restkostenpauschale. Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre.

Die Regionalzentren sind als Mitglied des landesweiten Beratungsnetzwerkes in die Gesamtstrategie zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ eingebettet. Sie sind damit ein wichtiges Element der Beratungsstruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Stärkung von Demokratie und Toleranz.

Für jeden Landkreis und für die in der jeweiligen Region liegenden kreisfreien Städte ist ein Regionalzentrum für demokratische Kultur zuständig. Für die Einrichtung von Regionalzentren sind die folgenden Zuständigkeitsbereiche und Standorte vorgesehen:

<b>Regionale Zuständigkeit</b>	<b>Standort</b>
Hansestadt Rostock, Landkreis Rostock	Roggentin
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stralsund
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Anklam
Landeshauptstadt Schwerin, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Landkreis Nordwestmecklenburg	Ludwigslust

### **3. Teilnahme**

Für die Trägerschaft kommen Vereine und Einrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern in Betracht, die als Betreiber bewährter Beratungsprojekte über vielfältige Erfahrungen mit demokratiestärkenden Maßnahmen und im zivilgesellschaftlichen Umgang mit Erscheinungen von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus verfügen.

### **4. Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren**

Das zur Interessenbekundung notwendige Formular ist bei der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz abzufordern (Kontaktdaten siehe Punkt 6.).

Bereits in diesem Aufgabenfeld geförderte Träger müssen ihrer Interessenbekundung Referenzschreiben des zuständigen Landrates und weiteren wesentlichen Akteuren vor Ort beilegen (maximal fünf). Träger, die sich für einen Standort bewerben, an dem sie noch nicht tätig waren, müssen maximal drei Referenzschreiben wesentlicher lokaler Akteure vorlegen.

## **5. Kriterien zur Bewertung der Interessenbekundung**

**Die Interessenbekundung wird nach den folgenden Kriterien bewertet:**

- a) Qualität des bedarfsorientierten Trägerkonzeptes
- b) Erfahrungen des Interessenten mit demokratiestärkenden Maßnahmen und im zivilgesellschaftlichen Umgang mit Erscheinungen von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus
- c) Qualität des Personalkonzeptes
- d) Regionale Verankerung und Kooperationsstrukturen

## **6. Verfahren**

Die Interessenbekundung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag bis zum 27. August 2021 zu richten an

Frau Ute Schmidt (persönlich)  
Landeszentrale für politische Bildung  
Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz  
Jägerweg 2  
19053 Schwerin

Die Auswahl der Projektträger erfolgt durch die Interministerielle Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ der Landesregierung.

Für Nachfragen stehen folgende Ansprechpartnerinnen in der Landeszentrale für politische Bildung zur Verfügung:

Frau Peter  
Telefon: 0385 588 179 61  
E-Mail: g.peter@lpb.mv-regierung.de

Frau Benkenstein  
Telefon: 0385 588 179 59  
E-Mail: k.benkenstein@lpb.mv-regierung.de

## **7. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren**

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

Schwerin, 19.07.2021